

Sachstandsbericht 2016



Fachberatung als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach § 8 a, b SGB VIII § 4 KKG

Fachliche Beratung und Begleitung zum
Schutz von Kindern und Jugendlichen



Herausgeber Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Familie Wilhelm-Seipp-Straße 4 64521 Groß-Gerau	Bezug Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Familie Wilhelm-Seipp-Straße 4 64521 Groß-Gerau 06152 989 710 FAX: 06152 989 280 jugendamt@kreisgg.de www.kreisgg.de
Verfasser/innen: Katharina Etteldorf unter Mitarbeit des Netzwerks Fachberatung im Kinderschutz nach § 8a, b SGB VIII, 4 KKG	
Alle Rechte vorbehalten Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar. Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen.	

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	4
1. DARSTELLUNG DES BERATUNGSPROZESSES - VONEINANDER LERNEN IM KINDERSCHUTZ	5
2. ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN DER FACHBERATUNG ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT IM JAHR 2016	8
3. PRÄVENTION – FALLÜBERGREIFENDE MAßNAHMEN.....	13
4. AUSBLICK AUF DIE WEITERARBEIT	16
5. UNSER FAZIT FÜRS JAHR 2016.....	17
ANHANG.....	18

VORWORT

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag bei vermuteter Kindeswohlgefährdung für die Jugendhilfe konkretisiert und die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen.

Schutzauftrag heißt für Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe:

- Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen,
- Risiken für Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräfte der Einrichtung und mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen,
- Kontakt aufnehmen zu Eltern und Kindern, um deren Problemsicht zu erkunden, auf Hilfen hinwirken und anbieten,
- Jugendamt einbeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags sollen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich beteiligt werden – es sei denn, der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wäre dadurch gefährdet. Der Begriff Schutzauftrag ist daher zentral als Beratungs- und Hilfeauftrag zu begreifen.

Da viele Einrichtungen nicht über die notwendige Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen (können), sieht der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vor (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Oft ist spezielles Fachwissen notwendig, um Gefährdungen einschätzen zu können.

Im Kreis Groß-Gerau sind zuständig für die Fachberatung im Kinderschutz nach § 8a, b SGB VIII und 4 KKG folgende Beratungsstellen:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau, 64521 Groß-Gerau, Darmstädter Str. 88,
- Südkreisberatungsstelle – Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Drogenberatung – des Kreises Groß-Gerau, 64560 Riedstadt-Goddelau, Bahnhofstr. 11,
- Deutscher Kinderschutzbund – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien, 64521 Groß-Gerau, Gernsheimer Str. 20,
- CaritasZentrum Rüsselsheim – Erziehungs- und Paarberatung, 65428 Rüsselsheim, Virchowstr. 23,
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch, 65428 Rüsselsheim, Darmstädter Str. 101,
- pro familia – Beratungszentrum, 65428 Rüsselsheim, Lahnstr. 30.

Im Bericht 2016 stellen wir im ersten Kapitel den Beratungsprozess aus unterschiedlichen Perspektiven dar und skizzieren, wie die falleingebende Fachkraft und die Kinderschutzfachkraft voneinander lernen. Die Auswertung der Zahlen, Daten und Fakten des Angebotes Fachberatung im Kinderschutz präsentieren wir im zweiten Kapitel. Aufgrund der geringen Datenlage haben wir keine ausführliche Kommentierung vorgenommen. Bisher haben wir Daten im Zeitraum von 2014-2016 erhoben. **Die Fallzahlen steigen kontinuierlich, insbesondere die pädagogischen Fachkräfte in Kindertagesstätten und Schulen (meist Schulsozialarbeiter) fragen nach Fachberatung im Kinderschutz an.** Neben der Fachberatung im Einzelfall leisten wir durch unsere fallübergreifenden präventiven Angebote, die wir im fünften Kapitel beschreiben, einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kinderschutz. Unser Fazit zum Jahr 2016 sowie der Ausblick auf die Weiterarbeit im Jahr 2017 runden den Bericht ab.

In unserem Bericht aus dem Jahr 2015 haben wir die notwendigen Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII in den Beratungsstellen beschrieben. Interessierte Leser und Leserinnen finden unseren Bericht unter www.kreisgg.de/?1090

1. Darstellung des Beratungsprozesses - Voneinander Lernen im Kinderschutz

An dieser Stelle zeigen wir die Bedingungen auf, die den Beratungsprozess kennzeichnen und Gelingen lassen. Dazu greifen wir einige Aspekte der Beratung heraus, die die Situation der falleingebenden Fachkraft (z.B. pädagogische Fachkraft in Kita oder Schule), das Rollen- und Aufgabenverständnis der Kinderschutzfachkraft sowie den Beratungsprozess kennzeichnen und wesentlich determinieren.

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche findet in einem kommunikativen Austausch statt, das beinhaltet, dass der Zusammenhang zwischen der Lebensrealität der Kinder oder Jugendlichen und deren Familien und dem Wissen um gute Bedingungen des Aufwachsens, Grundbedürfnissen von Kinder und Jugendlichen immer wieder hergestellt werden muss. Es geht um eine Gewichtung, auf der Anhaltspunkte für eine Gefährdung bewertet werden müssen. Diese Bewertung ist notwendig, da eine Entscheidung getroffen werden muss, ob eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen hat. Zu diesem Prozess der Einschätzung sieht der Gesetzgeber eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft vor.

Die Beratung der Kinderschutzfachkraft findet in einem Kontext statt, in dem die falleingebende Fachkraft unter einem hohen Handlungsdruck steht. Sie ist beeinflusst von den Geschehnissen und Beobachtungen beim Kind oder Jugendlichen, die sie als gewichtige oder nicht-gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen hat. Ein Kind oder einen Jugendlichen ist möglicherweise gefährdet und dessen Eltern oder andere Erwachsene sind möglicherweise für die Vernachlässigung oder Gefährdung verantwortlich.

Die falleingebende Fachkraft ist für das Kind/den Jugendlichen zuständig und sie hat hier die ‚Fall‘-Verantwortung. Sie steht einerseits vor dem Wunsch und der Pflicht, das Kind/den Jugendlichen zu schützen, und muss die Situation gut im Blick halten. Andererseits gilt es, die Eltern (und auch das Kind/den Jugendlichen) miteinzubeziehen, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die Fachkräfte müssen sich in die Lebenssituation der Eltern hineinversetzen und einfühlen, um zu verstehen und eine geeignete Unterstützung zu finden. Gleichzeitig geht es darum, ein Leiden bzw. Belastung der Kinder oder Jugendlichen zu erkennen und auszuhalten, dessen Ursachen möglicherweise beim elterlichen Handeln oder Unterlassen liegen.

Die Fachkräfte stehen dabei unter erhöhtem Handlungsdruck in dem Spannungsfeld zwischen Schutz und Hilfe. Dieses stellt eine emotional belastende Situation dar, zu der es häufig keine schnellen Lösungen gibt. Emotional belastende Erfahrungen lösen Unsicherheit aus und lassen Fachkräfte häufig zwischen Insuffizienzgefühlen an einem Ende und Selbstüberschätzung am anderen Ende hin und her pendeln. Es ist denkbar, dass man den klaren Blick für den nächsten Schritt verliert, da man ebenso zwischen einem Dramatisieren und Bagatellisieren der Situation steht.

Deshalb geht es in der Beratung mit der Kinderschutzfachkraft insbesondere um die Selbstvergewisserung des eigenen fachlichen Handelns auf unterschiedlichen Ebenen. Dem Handlungsdruck der beteiligten Professionellen kann begegnet werden, durch Darstellung und Sortieren (Sehen-Verstehen-Handeln) und der fachlicher Handlungsmöglichkeiten in der Beratung und deren Abwägung und Reflexion können sich erste fachliche Schritte herauskristallisieren und in eine den wesentlichen Anforderungen entsprechende Abfolge gebracht werden. Man kann sich so seines professionellen Handelns vergewissern und es mit weiteren Einschätzungen abgleichen, um zur Sicherheit zurück zu gelangen. Dem Spannungsfeld von Schutz, Hilfe und Kontrolle kann man sich nicht entziehen. Dennoch lässt sich die Balance in diesem Spannungsfeld leichter halten, wenn es eine Sicherheit im fachlichen Handeln gibt.

Ein weiteres Kennzeichen der Situation der falleingebenden Fachkraft ist die Anforderung der Beziehungsarbeit, die diese zu erfüllen hat. Eine durchgehende Fallverantwortung für das Kind oder den/die Jugendlichen/-e und seiner/ihrer Familie erfordert eine professionelle Beziehungsarbeit. Der Weg, wie man mit Klienten/-innen in Kontakt kommt und eine Beziehung aufbauen kann, ist individuell unterschiedlich, aber Offenheit und Vertrauen sowie Wertschätzung werden durch Kommunikation hergestellt und beschreiben Ziele der Beziehungsarbeit.

Es ist gut nachvollziehbar, dass sich Nähe und Distanz in dem Dreieck falleingebende Fachkraft, Kind/Jugendlicher und Eltern bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verschieben. Mit dem Bekanntwerden von Verdachtsmomenten gegen Eltern stellt sich eine Distanz in der Beziehung ein und wenn Kinder oder Jugendliche einer Gefährdung ausgesetzt sind, gibt es schnell einen Impuls, ihnen beizustehen und ihnen zu helfen. Hier kann die Basis der Beziehung, die vor Bekanntwerden der Anhaltspunkte bestanden hat, für die weitere gemeinsame Auseinandersetzung mit der Kindesvernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung entscheidend sein. Eine angemessene Distanz zu den Eltern erleichtert Kritik und Konfrontation mit einer Kindeswohlgefährdung, und die angemessene Distanz zum Kind oder Jugendlichen lässt vielleicht eher besonnenes Handeln zu, und dass man nicht zu viel ‚mit‘-leidet. Eine angemessene Nähe ermöglicht Offenheit, sich für das Einholen von Unterstützung motivieren zu lassen. In der professionellen Beziehungsarbeit sollte daher eine angemessene Nähe-Distanz-Regulierung gewährleistet sein. Diese wird über Reflexion und Austausch der betreffenden Fachkraft mit anderen Fachkräften hergestellt und ist unverzichtbar in der Arbeit mit Menschen.

Bei der Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft handelt es sich nicht um eine freiwillige Beratung, sondern § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt die Beratung für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, vor. Wie kann im Beratungsprozess mit dieser Nicht-Freiwilligkeit umgegangen werden? Wenn die prinzipielle Pflicht der Beratung Widerstand auslöst, wird dieser den Beratungsprozess beeinflussen, und die Beteiligten sollten prüfen, wie sinnvoll der Beratungsprozess ist. Sinnvoll ist den Fokus auf die Auftragsklärung zu Beginn des Beratungsprozesses zu richten. Die falleingebende Fachkraft wählt die Kinderschutzfachkraft zur Beratung aus, beide schließen in der Regel einen mündlichen Kontrakt miteinander zur gemeinsamen Arbeit. Von beiden Seiten gibt es eine Abbruchfreiheit genauso wie eine Ablehnungsfreiheit der falleingebenden Fachkraft bezüglich des Rats oder genauer der Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Diese Freiheiten in der Beratung bestehen trotz des Angewiesen-Seins der falleingebenden Fachkraft auf eine Kinderschutzfachkraft, wenngleich die Entscheidung für einen Abbruch der Beratung oder für eine andere Gefährdungseinschätzung eine fachliche Begründung nach sich zieht. Die Fallverantwortung bleibt bei der falleingebenden Fachkraft und wird nicht von der Kinderschutzfachkraft mit übernommen.

Die Kinderschutzfachkräfte müssen in der Lage sein, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Ratsuchenden aufzubauen. Die Qualität der Beratungsbeziehung zwischen Berater und Ratsuchendem ist der wichtigste Helfefaktor. Die Beratungsbeziehung beruht im Wesentlichen auf Vertrauen sowie gegenseitiger Wertschätzung und Empathie. Damit ist verbunden, dass die Kinderschutzfachkraft das Anliegen und die bisherige Arbeit der falleingebenden Fachkraft und ihres Teams anerkennt und in die Beratung miteinbezieht. Neben der Verpflichtung, dass die falleingebende Fachkraft eine Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen hat, kann es auch eine Ratbedürftigkeit der falleingebenden Fachkraft geben. Diese darf weder von der Kinderschutzfachkraft noch von der falleingebenden Fachkraft selbst als Unfähigkeit verstanden werden, und somit hat die Kinderschutzfachkraft die Aufgabe, auf die Ratbedürftigkeit mit angemessener Zurückhaltung und Wertschätzung zu reagieren. Nicht das theoretische Wissen der Kinderschutzfachkraft über gewichtige Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren steht im Mittelpunkt der Beratung, sondern eine Einschätzung zur Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen. Handlungsideen sind längst bei der falleingebenden Fachkraft vorhanden und bedürfen eher der Freilegung. Die falleingebende Fachkraft ist diejenige, die das Kind/den Jugendlichen, die Familie und die Lebenssituation am besten kennt. Deshalb geht es in der Beratung insbesondere um Reflexion, Entscheidungsförderung, Ermutigung und Beistand. Die subjektiven Handlungsmöglichkeiten der falleingebenden Fachkraft können so erweitert werden, wenn die Gestaltung der Beratungsbeziehung gelungen ist.

Die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist es, die Beratungsbeziehung zu gestalten und fachliche Informationen zu geben, wenn sie notwendig sind. Es geht nicht darum, Anweisungen zu geben, sondern in der Kommunikation gibt die Kinderschutzfachkraft als ‚erfahrene Fachkraft‘ ihren Rat und Informationen weiter, über deren Annahme die falleingebende Fachkraft entscheidet.

Bei dem Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft gibt es direkt und indirekt beteiligte Personen. Direkt beteiligt sind die Kinderschutzfachkraft selbst, die falleingebende Fachkraft sowie ihr Team. Indirekt beteiligt, da in dieser Beratung nicht anwesend, sind das Kind oder der/die Jugendliche und die Eltern. Zudem gibt es zum Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft einen weiteren Beratungsprozess, den die falleingebende Fachkraft mit dem Kind, dem/der Jugendlichen und/oder Eltern initiiert. Die zwei Beratungsprozesse stehen miteinander in Beziehung und bestehen in der Regel aus mehreren Gesprächen, sodass beide Beratungsprozesse ineinander greifen und sich wechselseitig bedingen. Auf diese Weise kann der Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft als Modell für den Beratungsprozess der falleingebenden Fachkraft betrachtet werden. Die falleingebende Fachkraft kann am Modell lernen, da sie etwas über die Haltung, die Beziehungsarbeit oder die Vorgehensweise der Kinderschutzfachkraft etc. in der Beratung erfährt. Fragen aus ihrer Beratung mit Kindern/Jugendlichen oder Eltern tauchen ebenso im Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft auf, z. B.: Wie können Sorgen, schwierige Lebenssituationen und der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Worte gefasst werden? Wie können Beobachtung und Bewertung getrennt werden? Was bedeutet eine wertschätzende Haltung gegenüber Eltern? Wie kann man mit Kindern und Jugendlichen ein Gespräch führen und sie einbeziehen? Es können sicherlich nicht alle Fragen im Einzelnen vorab geklärt werden, aber ein sicherer Umgang der Kinderschutzfachkraft mit diesen Fragen überträgt sich auf die falleingebende Fachkraft und stärkt sie in ihrer Handlungssicherheit. Es ist eine subjektbezogene Arbeitsweise, da die falleingebende Fachkraft den Prozessverlauf mitbestimmt und letztendlich das Ergebnis der Beratung in ihre Entscheidung integriert und dafür verantwortlich ist. Diese Arbeitsweise gilt genauso im Beratungsprozess mit Kindern/Jugendlichen und Eltern.

Aus der Beratung der Kinderschutzfachkraft geht die falleingebende Fachkraft idealerweise mit einem sicheren Gefühl. Die Handlungssicherheit – und damit auch die Wirksamkeit der Beratung der Kinderschutzfachkraft – zeigt sich dann später in ihrem eigenen Beratungsprozess. Das gelingt dadurch, dass die Kinderschutzfachkraft durch ihr Beratungshandeln und durch ihre wertschätzende Haltung einen kommunikativen und angstfreien Ort schafft, der als Modell steht und an dem die falleingebende Fachkraft sich erproben und reflektieren kann.

Im Beratungsprozess selbst lassen sich neben dem Setting und den strukturellen Rahmenbedingungen weitere inhaltliche Aspekte beschreiben und einordnen. Der Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft ist gekennzeichnet, dass die Kinderschutzfachkraft von extern die Beratung für die falleingebende Fachkraft und ihr Team durchführt. Die Beratung von außerhalb ist ein gutes Instrument, da es Abstand zum unmittelbaren Handlungsdruck der falleingebenden Fachkraft hat. Wie oben dargelegt steht die falleingebende Fachkraft unter großem Handlungsdruck, da sie den Schutzauftrag und die darin liegende Fallverantwortung hat. Durch ihre Rolle als Beraterin steht die Kinderschutzfachkraft außerhalb dieses Handlungsdrucks und kann mit ihrem Blick von außen auf das durch Erzählung eingebrachte, konkrete Material der falleingebenden Fachkraft reagieren. Sie nutzt dazu ihre Fremdwahrnehmung und die Selbstwahrnehmung der am Beratungsprozess Beteiligten. Die falleingebende Fachkraft schildert ihre eigenen Wahrnehmungen zum Fall und hört die Wahrnehmung der Kinderschutzfachkraft. Dabei geschieht ein Abgleich der Selbst- und Fremdwahrnehmung bei der Fachkraft, indem die eigene Wahrnehmung bestätigt oder irritiert wird. Sowohl der Bestätigung der eigenen Wahrnehmung als auch der Irritation muss Aufmerksamkeit geschenkt werden, und das bedeutet, die Fremdwahrnehmung wird nachvollzogen und die Selbstwahrnehmung daran geprüft. Das löst ein Nachdenken bzw. Reflektieren darüber aus, das Denkschemata öffnet und Sichtweisen hinterfragt, die wiederum im Prozess mit der Kinderschutzfachkraft kommuniziert werden.

Der Blick von außen bedeutet, dass die Kinderschutzfachkraft in der gemeinsamen Reflexion mit Abstand auf die reale Situation der Familie und des Helferprozesses blicken kann. Sie ist nicht in die alltägliche Tätigkeit der falleingebenden Fachkraft involviert und kann ihre fachliche Einschätzung dazu geben. Beim Hören der Fallgeschichte tauchen intuitive Eindrücke oder Bilder zu der Familie und den Helfern/-innen auf, die die Kinderschutzfachkraft zur Verfügung stellen kann. Impulse und Gefühle von Erleichterung, Zufriedenheit und Tatkraft, die die Kinderschutzfachkraft bei sich selbst wahrnimmt, sowie Hilflosigkeit, Ohnmacht und Kränkung gilt es kommunikativ darzulegen und damit reflexiv zu nutzen. Eine Vorgehensweise in der Beratung ist, den Fokus auf die Familiendynamik zu legen oder auf eine mögliche hohe Identifizierung der fallverantwortlichen Fachkraft mit dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu richten, um Verstrickungen sichtbar zu machen.

Sie kann die falleingebende Fachkraft ermuntern, ihre Gefühle, die sich im Geschehen, im Beobachten und Wahrnehmen gezeigt haben, zu beschreiben. In der Beratung werden die gesammelten Eindrücke und Gefühle dementsprechend individuell und situativ reflektiert. Dadurch wird der falleingebenden Fachkraft eine professionelle Distanzierung ermöglicht, die den Blick auf das Wesentliche und damit Handlungssicherheit befördert. Das Gelingen der Beratung von außerhalb fällt mit dem Gelingen der Beziehung zwischen falleingebender Fachkraft und Kinderschutzfachkraft zusammen. Wenn dieses Beziehungshandeln gelingt, kann die externe Kinderschutzfachkraft angemessen flexibel beraten.

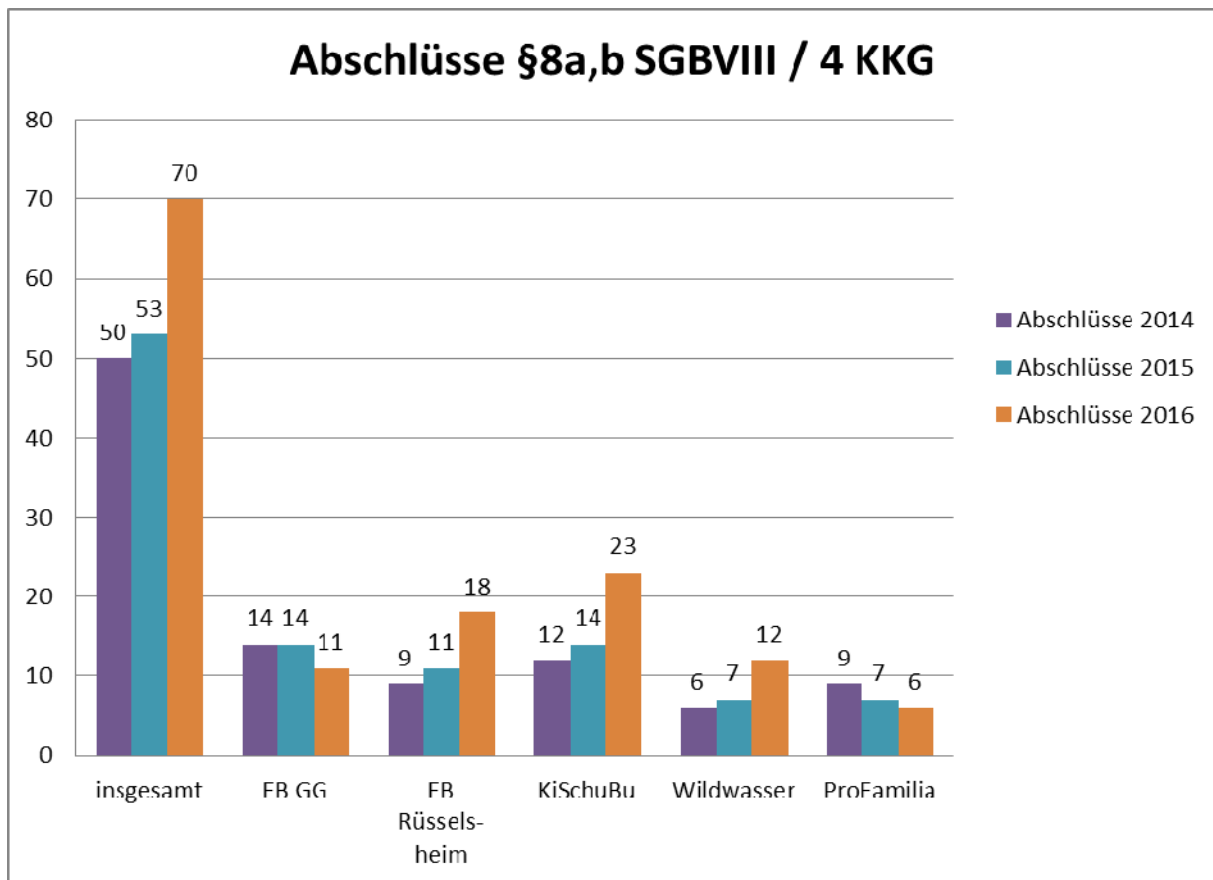
Zum Gelingen im Kinderschutz trägt auch die Mehrperspektivität bei. Diese Mehrperspektivität wird durch die Beratung des ganzen Teams der falleingebenden Fachkraft hergestellt, und diese halten wir hier für ein ausreichend vielschichtiges Instrument, um der Komplexität der Fälle im Kinderschutz begegnen zu können. Jeder/-e Einzelne im Team der falleingebenden Fachkraft ist mit dem Fall unterschiedlich vertraut und bringt unterschiedliche Wert- und Handlungsorientierungen mit. Vor diesem Hintergrund findet in der Beratung eine Identifikation mit den am Fall beteiligten Personen statt, sodass das Team in all seiner Komplexität als eine Begegnung mit der Komplexität der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und der Familie, verstanden werden kann. Durch Identifizierung können viele unterschiedliche Sichtweisen zur Sprache kommen, und dadurch kann die falleingebende Fachkraft ihre subjektiven Handlungsmöglichkeiten im Beratungsprozess steigern.

Die Fachberatung im Kinderschutz bzw. der Austausch der beteiligten Fachkräfte stellt eine Qualifizierung im Kinderschutz dar. Durch das förderliche und reflexive Potential der Beratung wird Kinderschutzhandeln professionalisiert. Die falleingebende Fachkraft und die Kinderschutzfachkraft lernen voneinander und in der Reflexion miteinander. Berater lernen am meisten von den Ratsuchenden: hier die falleingebende Fachkraft von Eltern, Kindern und Jugendlichen und die Kinderschutzfachkraft von der falleingebenden Fachkraft. Umgekehrt profitieren die Eltern, Kinder und Jugendlichen vom Wissen und Beziehungsangebot der falleingebenden Fachkraft und diese wiederum von der Kinderschutzfachkraft.

2. Zahlen, Daten und Fakten der Fachberatung als Insoweit erfahrene Fachkraft im Jahr 2016

1. Fallzahlen 2016

	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	Kinder- schutzbund	Wildwasser	ProFamilia
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	74	11	21	24	12	6
Abschlüsse im Berichtsjahr	70	11	18	23	12	6
davon nach:						
§ 8 a SGB VIII	44	9	11	17	5	2
§ 8 b SGB VIII	19	1	0	6	1	4
§ 4 KKG	3	1	7	0	2	0



Seit Beginn der Datenerhebung ist ein Anstieg der Fallzahlen festzustellen. So haben wir 2014 insgesamt 53 Fälle bearbeitet und davon 50 Fälle abgeschlossen. Im Jahr 2015 haben wir 60 Fälle bearbeitet und davon 53 Fälle abgeschlossen. 2016 sind insgesamt 74 Fälle bearbeitet worden, davon konnten wir 70 Fälle im Berichtsjahr abschließen.

Für die Zuordnung der Fachberatung im Kinderschutz zu den Paragraphen ist entscheidend, in welchem Arbeitskontext der *Auftraggeber* arbeitet

§ 8 a SGB VIII

- Fachkräfte in Kitas, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung
- Kindertagespflege (Tagesmütter, -väter)
- teilstationäre Tagesgruppen
- Fachkräfte in Jugendwohngruppen
- SPFH (sofern nicht Kindeswohlgefährdung der Anlass der Aufnahme der SPFH war)
- Erziehungsbeistandschaft / Jugendbetreuer
- Schulsozialarbeit unabhängig vom Träger
- Mitarbeiter in Schulkindbetreuung unabhängig vom Träger (z. B. Caritas oder ev. Kirche als Träger)
- Logopäden, Ergotherapeuten, Psychomotoriker, Physiotherapeuten, Kinderkrankenpfleger u. ä. Heilberufe (insofern sie innerhalb eines Arbeitskontextes arbeiten, der für § 8 a relevant ist, z. B. wenn eine Ergotherapeutin in ein Kita-Team eingebettet ist)

§ 8 b SGB VIII – Ehrenamtliche oder Fachkräfte in:

- Sport-, Musik- oder anderen Vereinen
- Kirchengruppen für Kinder / Jugendliche
- Pfadfinder
- Nachhilfe

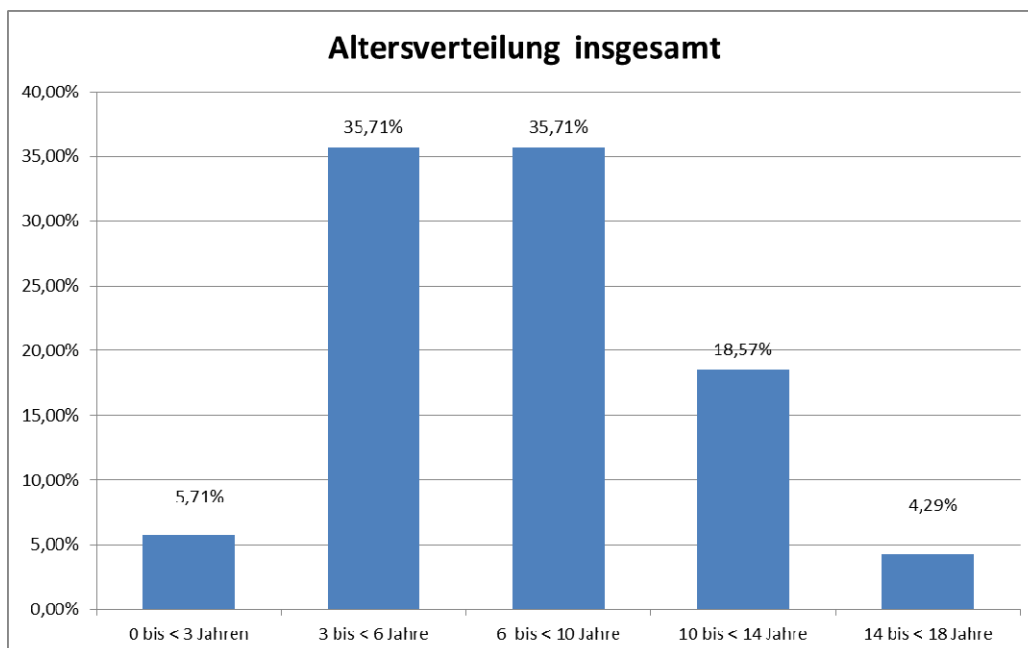
- staatlich nicht anerkannte Privatschulen (= Privatschule, die zwar staatlich genehmigt ist, deren Schulabschlüsse jedoch nicht anerkannt sind. Deshalb bedarf es der externen Prüfung, damit Schüler einen Abschluss erhalten)
- Pfarrer (nach Salgo – vgl. Präsentation im Netz)

§ 4 KKG – Berufsheimnisträger

- Ärzte, Hebammen
- niedergelassene Psychologen, (Kinder-/Jugend-)Psychotherapeuten
- Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen, Ehe-/Familien- und Lebensberatungsstellen, Jugend- und Drogenberatungsstellen, Schwangerenberatung, Suchtberatung unabhängig von der Trägerschaft (kommunal, Wohlfahrtsverbände)
- Lehrer an staatlichen Schulen
- DSEH-Lehrkräfte
- Logopäden, Ergotherapeuten, Psychomotoriker, Physiotherapeuten, Kinderkrankenpfleger u. ä. Heilberufe (wenn ihr Arbeitskontext die eigene Praxis ist)

2. Alter des Kindes / junger Mensch

Alter	insgesamt	davon		EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
		weibl.	männl.					
0 bis < 3 Jahren	4	1	3	2	0	2	0	0
3 Jahre bis < 6 Jahre	25	10	15	4	8	9	4	0
6 Jahre bis < 10 Jahre	25	9	16	3	6	11	3	2
10 Jahre bis < 14 Jahre	13	10	3	2	4	1	3	3
14 Jahre bis < 18 Jahre	3	3	0	0	0	0	2	1
nicht bekannt	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	70	33	37	11	18	23	12	6

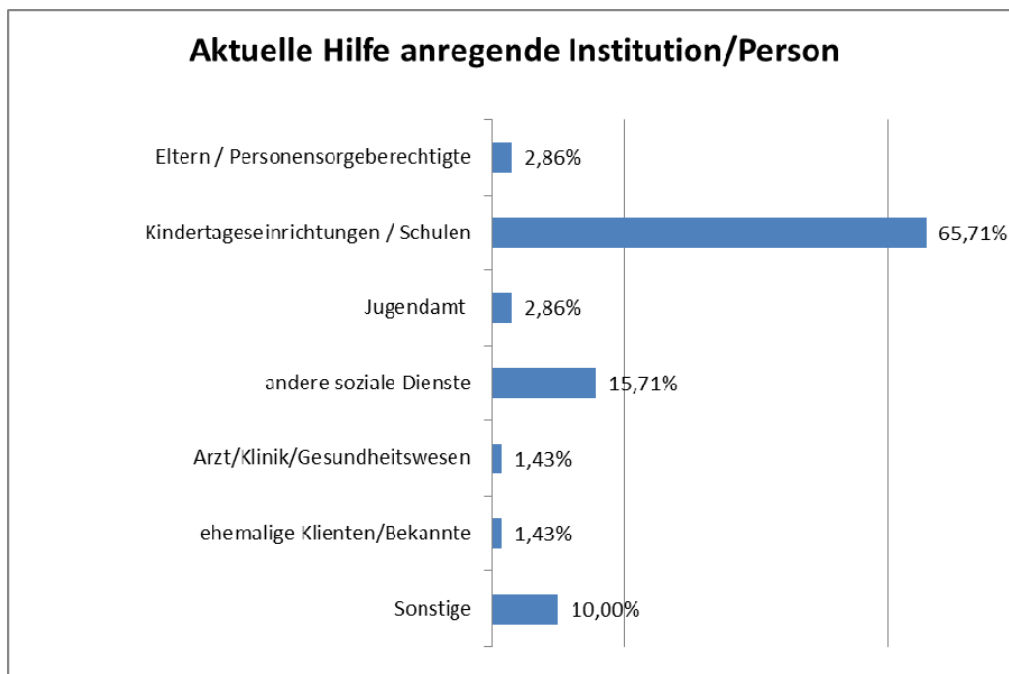


3. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	38	9	15	10	2	2

4. Die aktuelle Hilfe/Beratung anregende Institution/Person

Aktuelle Hilfe anregende Institution/Person	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	Kinderschutzbund	Wildwasser	ProFamilia
junger Mensch selbst	0	0	0	0	0	0
Eltern / Personensorgeberechtigte	2	0	0	2	0	0
Kindertageseinrichtungen / Schulen	46	7	13	19	3	4
Jugendamt	2	0	0	0	2	0
Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei	0	0	0	0	0	0
andere soziale Dienste	11	2	4	0	3	2
Arzt/Klinik/Gesundheitswesen	1	0	0	0	1	0
ehemalige Klienten/Bekannte	1	0	1	0	0	0
Sonstige	7	2	0	2	3	0
gesamt	70	11	18	23	12	6



Nachgefragt nach Fachberatung im Kinderschutz wird in der Mehrzahl der Fälle von Erzieherinnen aus Kindertagesstätten und von pädagogischen Fachkräften aus Schulen, hier handelt es meist um Schulsozialarbeiter.

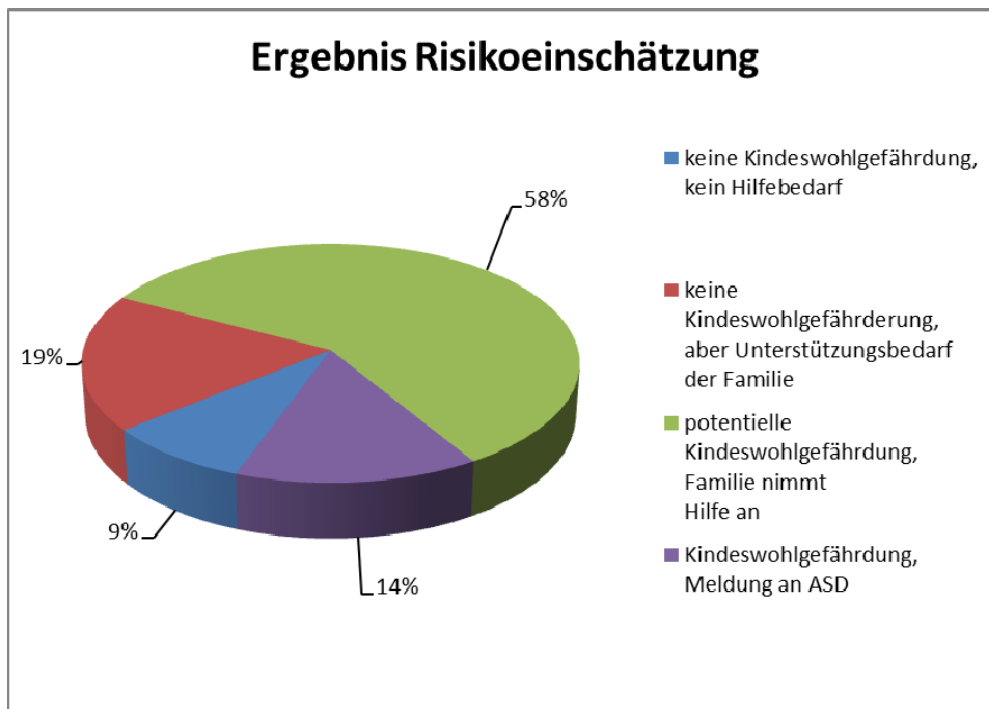
5. Anzahl der Beratungskontakte pro Fall

Anzahl Beratungskontakte pro Fall	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	Kinder- schutzbund	Wildwasser	ProFamilia
1 Kontakt	14	2	1	3	7	1
2-3 Kontakte	40	7	15	11	3	4
4-5 Kontakte	8	0	1	4	2	1
6-10 Kontakte	5	0	1	4	0	0
11-15 Kontakte	1	0	0	1	0	0
16-20 Kontakte	0	0	0	0	0	0
über 20 Kontakte	0	0	0	0	0	0
gesamt	68	9	18	23	12	6

(Bezugsgröße für einen Kontakt = 30-60 Minuten)

6. Ergebnis der Risikoeinschätzung

Ergebnis der Risikoeinschätzung	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	Kinder- schutzbund	Wildwasser	ProFamilia
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	6	5	0	1	0	0
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf der Familie	13	0	6	1	3	3
potentielle Kindeswohlgefährdung, Familie nimmt Hilfe an	41	5	10	19	5	2
Kindeswohlgefährdung, Meldung an ASD	10	1	2	2	4	1
gesamt	70	11	18	23	12	6



3. Prävention – Fallübergreifende Maßnahmen

Über die Fachberatung im Einzelfall hinaus nehmen die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Kinderschutz in beträchtlichem Umfang auch einzelfallübergreifende, präventive Aufgaben im Kinderschutz wahr.

Zu den Beiträgen zur **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** gehören präventive Angebote im Kinderschutz:

- Vorträge und Informationsveranstaltungen zu Fragen des Kinderschutzes, Umgang mit Verdachtsfällen, Handlungsleitlinien
- Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren/innen (Schulungen von Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten und Schulen, Qualifizierungen im Bereich des Ehrenamtes, Qualifizierung von Tagespflegeltern etc.)
- Erstellen von Informationsmaterial und Flyern
- Netzwerkarbeit

Im Jahr **2016** wurden folgende **präventive Angebote im Kinderschutz** durchgeführt von der

➤ **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau**

- Qualifizierung von Tagespflegeltern zum Thema „Kinderschutz in der Tagespflege“
- Qualifizierung von Erzieher/innen zu Themen „Kinderschutz in der Kita – Umsetzung des § 8 a SGB VIII im pädagogischen Raum“; „Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen unter Kindern“
- Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum „Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen – Umsetzung des § 8 a SGB VIII im JUZ“;
- Qualifizierung von Familienpaten zum Thema „Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“¹ im Kontext einer Familienpatenschaft.
- Podiumsdiskussion mit Eltern und Lehrern an der Martin-Buber-Schule für 7. Klassen zum Thema Cyber-Mobbing
- Info-Veranstaltung für Fachkräfte der Flüchtlingsbetreuung Biebesheim zum Thema „Handlungsleitfaden zum Thema Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften“
- Fachveranstaltung für Vorstandsmitglieder, Jugendgruppenleiter/-innen und Übungsleiter/-innen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII zu den Themen „Schutzkonzepte und Verfahrensweisen im Verein“, „Erkennen von Kindeswohlgefährdung“ sowie „Sicher und kompetent in der Praxis handeln“ – die Kreisjugendförderung/Jugendbildungswerk des Kreises Groß-Gerau hat diese Veranstaltung in Kooperation mit der Ev. Jugend im Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim, dem SKV 1879 e.V. Mörfelden und der Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau durchgeführt.

➤ **Erziehungs- und Paarberatung CaritasZentrum Rüsselsheim**

- Info-Veranstaltung für Fachkräfte der Flüchtlingssozialarbeit im CaritasZentrum Rüsselsheim zum Thema „Handlungsleitfaden zum Thema Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften“

➤ **Wildwasser Beratungsstelle Rüsselheim**

- Fortbildung: Prävention von sexuellem Missbrauch in der Tagespflege, Schulung für Tagesmütter in Kooperation mit der VHS Rüsselsheim
- Fortbildung: Einführung in das Thema sexueller Missbrauch, Handlungsleitfaden im Falle eines Verdachts, Qualifizierung zu § 8a im Team der Schulkindbetreuung der Georg-Mangold-Schule Bischofsheim
- Fortbildung: Doktorspiele vs. sexuelle Grenzverletzungen bei Vorschulkindern, Erstellen eines Schutzkonzeptes für Kitas im Team der Kita Paul-Ehrlich-Straße in Rüsselsheim
- Fortbildung: Doktorspiele vs. sexuelle Grenzverletzungen bei Vorschulkindern, Erstellen eines Schutzkonzeptes für Kitas im Team der Schulkindbetreuung der Gustav-Brenner-Schule in Gustavsburg

➤ **pro familia Beratungsstelle Rüsselsheim**

- Sozialpsychiatrischer Verein „Prävention sexualisierter Gewalt“
- Tagesmütterausbildung im MAZ „Kindliche Sexualentwicklung – sexuelle Gewalt“
- Kindergarten Elternabende 3x „Doktorspiele – ist das denn normal?“
- Hausaufgabenhilfe evangelische Dekanatszentrum 2 x „Sexualerziehung, Pubertät, welches Verhalten ist normal?“
- Hort: „Kindliche Sexualentwicklung – Prävention sexueller Gewalt“
- pro familia ist einer von 10 Trägern des bundesweiten des **Modellprojektes „Best“** (Beraten und stärken“), das Kinder mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt schützen soll. Das Modellprojekt wird vom BMFSJF finanziert. Neben Einrichtungen aus anderen Regionen werden innerhalb des Kreises Groß-Gerau der Familienentlastenden Dienst der Lebenshilfe, die Kita der WfB Rhein-Main und Basis e.V. geschult. Das Modellprojekt begleitet bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes und Handlungsabläufen, führt mit den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Präventionsschulungen durch und veranstaltet Elternabende.

➤ **Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbund Groß-Gerau**

- Vortrag „Kindeswohlgefährdung / Häusliche Gewalt“ im Lehrerkollegium der Nordschule Groß-Gerau
- Begleitung einer Gewaltpräventionsveranstaltung für Schulen mit dem Film „Die Festung“
- Einführung in das Thema „Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ bei Akkordia 73 Crumstadt e.V.

„Trau Dich – ein Präventionsprojekt Gegen sexuellen Kindesmissbrauch“

Mit dem Theaterstück „Trau dich! Ein starkes Stück über Gefühle, Grenzen und Vertrauen“, eine Produktion im Auftrag der BZgA von und mit der Kompanie Kopfstand, erhalten Mädchen und Jungen im Alter von 8-12 Jahren zentrale Informationen über ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung und über ihr Recht auf Unversehrtheit und Hilfe. Das Theaterstück wird im Unterricht nachbereitet und mit Materialien, methodischen Anregungen und begleitenden Workshops für die Lehrkräfte/schulischen Fachkräfte und Eltern vertieft. Die Integration eines Theaterstücks in die präventive Arbeit folgt der Einsicht, dass ein konkreter Anlass – in diesem Fall ein Theaterstück – den Einstieg in ein Gespräch mit Mädchen und Jungen über sexuelle Gewalt erleichtert.

Mit „Trau dich!“ lernen Mädchen und Jungen die Grundprinzipien der Prävention kennen, werden über ihre Rechte informiert und darin gestärkt, Nein zu sagen und sich Hilfe zu holen, wenn sie ein schlechtes Gefühl haben.

An der Durchführung des Projektes war folgender Kooperationskreis beteiligt

- Staatlichen Schulamt für den LK Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis
- Jugendamt Landkreis Groß-Gerau
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau
- pro familia Kreisverband Groß-Gerau e. V.
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau
- Beratungsstell des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Groß-Gerau
- Evangelisches Dekanat Groß-Gerau Rüsselsheim
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau
- Jugendkoordination der Polizeidirektion Groß-Gerau
- Schulsozialarbeit des Kreises Groß-Gerau
- Regionale Geschäftsstelle Südhessen des Netzwerk gegen Gewalt

Folgende Schulen haben mit ihren Klassen das Theaterstück besucht

- Bertha-von-Suttner-Schule
- Anne-Frank-Schule
- Karl-Krolopper-Schule
- Georg-August-Zinn-Schule
- Werner-Heisenberg-Schule (Auszubild. Erzieherwesen)
- Heinrich-von- BrentanoSchule

Die Fachkräfte aus den Beratungsstellen pro familia Kreisverband Groß-Gerau e. V., Wildwasser Kreis Groß-Gerau e. V., Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau e. V., Deutscher Kinderschutzbund – haben als Referent/innen die Veranstaltungen vor Ort durchgeführt und standen Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und Eltern als kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung.

Insgesamt haben 476 Kinder und 31 Lehrkräfte das Theaterstück besucht.

An der Fachkräftefortbildung haben 20 Lehrer/Schulsozialarbeiter und am Elterninfoabend haben 45 Eltern teilgenommen.

„Festung“ – Filmvorführung mit anschließender Diskussion

Eine Veranstaltung des „Arbeitskreises gegen Häusliche Gewalt an Frauen und (sexuelle) Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum

Im Rahmen des „Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen“ zeigte der Groß-Gerauer Facharbeitskreis gegen häusliche Gewalt und (sexuelle) Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum 2016 für interessierte Schulklassen (ab Jahrgangsstufe 9 - 13) den Film „Festung“ von Kirsi Liimatainen. (Deutschland, 2011, 90 Min.)

Die 13-jährige Johanna (Elisa Essig) lebt mit ihren Eltern und ihren Schwestern Claudia (Karoline Herfurth) und Moni (Antonia Pankow) in Heppenheim. Seitdem der Vater Robert (Peter Lohmeyer) die Familie verlassen hat, muss sie auf ihre kleinere Schwester und ihre Mutter aufpassen. Während andere Teenager unbeschwert ihre Freizeit genießen, fühlt sich Johanna eingeengt und zwischen der familiären Verpflichtung und ihrer eigenen jugendlichen Freiheit hin- und hergerissen. Als der gewalttätige Vater wieder in das Familienhaus zurückkehrt, ist die Ruhe abermals gestört.

Der Film soll zum Bewusstsein beitragen, das häusliche Gewalt kein Randgruppen Problem darstellt. Jugendlichen sollen bestärkt werden, über Gewalterfahrungen zu sprechen und Informationen erhalten, wo sie sich Hilfe holen können. Schülerinnen und Schüler wie auch Pädagoginnen und Pädagogen sollen sensibilisiert werden, um gegebenenfalls zu helfen, d. h. im konkreten Fall dem oder der Betroffenen zur Seite zu stehen und auf das Groß-Gerauer Beratungs- und Hilfesystem aufmerksam machen. Im Anschluss an den Film standen Ansprechpersonen aus den Beratungsstellen und Institutionen für eine Diskussion zur Verfügung: Frauenbüro, Frauen helfen Frauen e.V.; Männerberatungsstelle des Diakonischen Werks, Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau, Erziehungs- und Eheberatung des CaritasZentrums Rüsselsheim, Deutscher Kinderschutzbund Groß-Gerau e.V., Wildwasser e.V. Rüsselsheim, Polizei Groß-Gerau.

Folgende Schulen haben teilgenommen:

- Martin- Buber-Schule Groß-Gerau
- Luise-Büchner Schule
- Berta-von-Suttner-Schule Mörfelden-Walldorf
- Georg-August-Zinn-Schule Ginsheim-Gustavsburg
- Werner-Heisenberg-Schule Rüsselsheim
- Karl-Krolopper Schule Kelsterbach

4. Ausblick auf die Weiterarbeit

Wirkungsvoller Kinderschutz braucht neben verlässlicher Kooperation auch qualifizierte Fachkräfte:

- Qualifizierungsnotwendigkeit der Fachkräfte in der Jugendhilfe in der Risikoeinschätzung und im konflikthaftern Kontakt zu den Eltern – Fortbildungen in der Wahrnehmung von Gefährdungen und zum Durchführen von schwierigen, teilweise konfrontierenden Elterngesprächen.
- Weitere Etablierung und Bekanntmachen von Handlungsabläufen / Schutzkonzepten bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Jährlicher Austausch zwischen den Kinderschutzfachkräften und den beiden Jugendhilfeträgern des Kreises Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim.
- Regelmäßige Treffen des Netzwerks Fachberatung im Kinderschutz nach § 8a, 8 b SGB VIII, 4 KKG der Kinderschutzfachkräfte (Austausch, Reflektion, Weiterentwicklung fachlicher Standards und Abläufe im Kinderschutz).
- Die Beratungsanfragen steigen kontinuierlich. Es muss eine Neubewertung der personellen und finanziellen Ressourcen in den Beratungsstellen gemeinsam mit den Jugendämtern erfolgen.

5. Unser Fazit fürs Jahr 2016

Kinderschutz muss vom Kind aus gedacht werden.

Die primäre Verantwortung für Kinder haben ihre Eltern, daher freuen wir uns, dass wir mit dem Instrument der Fachberatung im Kinderschutz einen großen Teil der Eltern, die aufgrund eigener Problemlagen, ihre Kinder aus dem Blick verloren haben bzw. das gedeihliche, gesunde Aufwachsen ihrer Kinder gefährden, erreicht und zur Annahme von Hilfe motiviert haben. Eltern, die bereit und in der Lage sind, Hilfe anzunehmen, können so in ihrer Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit gestärkt werden. Kinder können so in ihren familiären Beziehungen bleiben und gesund aufwachsen.

Anhang

Rechtsgrundlagen

§ 8a - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) **1** Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. **2** Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. **3** Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) **1** Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. **2** Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) **1** Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. **2** Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) **1** In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2 In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) **1** Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. **2** Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Text in der Fassung des Artikels 2 Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) G. v. 22. Dezember 2011 BGBl. I S. 2975 m.W.v. 1. Januar 2012

§ 4 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.